

RS UVS Vorarlberg 1993/11/22 1-037/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1993

Rechtssatz

Voraussetzung für eine Bestrafung nach §29 Abs1 lit a FamLAG ist u.a. der Umstand, daß die Meldung innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des "Bekanntwerdens" der zu meldenden Tatsache nicht erfolgt. Das tatsächliche Bekanntwerden ist somit Tatbestandsvoraussetzung. Eine - wenn auch auf Fahrlässigkeit zurückzuführende - Unkenntnis der

zu meldenden Tatsache steht einer Bestrafung entgegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at